

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „**Verein punkto Eltern, Kinder & Jugendliche**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Baar/ZG.

Art. 2 Zweck

Der Verein punkto Eltern, Kinder & Jugendliche ist eine gemeinnützige Organisation, welche parteipolitisch und konfessionell neutral ist.

Der Verein unterstützt mit seinen unterschiedlichen Dienstleistungen Familien, insbesondere die psychosoziale Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit dem Ziel ihnen eine vielfältige und nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Der Verein betreibt zu diesem Zweck ein Fachzentrum für Eltern, Kinder & Jugendliche mit den Schwerpunkten Kinder- und Jugendschutz, Förderung, Beratung, Begleitung und Prävention. Die Dienstleistungen werden im Auftrag des Kantons, der Gemeinden und von privaten Organisationen erbracht.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben und notwendigen und angemessenen Massnahmen treffen welche zur Erreichung und Förderung der vorgeannten Ziele beitragen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Gönner – und Spendenbeiträge sowie Zuwendungen
- d. Erträge aus Dienstleistungen
- e. Kapitalerträge
- f. Beiträge von Sammelaktionen und sonstigen Anlässen

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a. Natürliche Personen
- b. juristische Personen und öffentlich rechtliche Institutionen

Mitarbeitende des Fachzentrums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und geniesst Stimm- und Wahlrecht nach Massgabe dieser Statuten.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der jährliche Beitrag wird vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung genehmigt (einfaches Mehr).

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern verweigern.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Der Austritt von Mitgliedern ist zulässig, wenn er unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zu Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der notwendigen Unterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Fachzentrum des Vereins zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Art. 7 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Vorstand oder die Revisionsstelle ihre Durchführung schriftlich unter Angabe der Anträge mit Begründung verlangen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die nicht anderen Organen übertragen worden sind, namentlich:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle auf die Dauer von einem Jahr;
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- i. Statutenrevisionen (Zweidrittelmehrheit);
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Zweidrittelmehrheit);
- k. Ermächtigung des Vorstandes zur Übernahme von Trägerschaften und zum Erwerb von Mitgliedschaften.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien die/der Präsident/in, im Verhinderungsfall die/der Vizepräsident/in sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:

- a. Abschluss und die Kontrolle der Umsetzung der Leistungsvereinbarungen mit Kanton, Gemeinden und privaten Organisationen;
- b. Die Erstellung erforderlicher Reglemente;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Anstellung und Entlassung der Kadermitarbeiterinnen und –mitarbeiter;

- e. Vertretung des Vereins nach aussen;
- f. Aufsicht über das Fachzentrum, insbesondere die Geschäftsführung;
- g. Genehmigung des Budgets;
- h. Einsetzen von Arbeits- und Fachgruppen;
- i. Abschluss von sämtlichen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Übernahme von Trägerschaften und dem Erwerb von Mitgliedschaften.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Zirkularbeschluss muss an der nächsten Vorstandssitzung traktandiert und das Ergebnis protokolliert werden.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

Art. 12 Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Versammlung beschliesst über den weiteren Verwendungszweck eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist sowie, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Der Liquidationserlös darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern soll dem Zweck des Vereins entsprechend einer oder mehrerer gemeinnützigen, steuerbereiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz zufallen.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2018. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Baar, Mitgliederversammlung 21. Mai 2019